

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/22/081

öffentlich

Beschluss zu vorliegenden Anträgen von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 08.03.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozialausschuss der Gemeinde Damshagen (Vorberatung)	23.03.2022	Ö
Gemeindevertretung Damshagen (Entscheidung)	27.04.2022	Ö

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Dem Amt Klützer Winkel liegen nachstehend genannte Anträge auf finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit für das Jahr 2022 vor.

Die Anträge müssen immer bis spätestens zum 01.03. des laufenden Jahres in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsteller	Verwendungszweck	Zuschuss im Jahr 2021	Beantragter Zuschuss 2022
pro familia - Beratungsstelle Wismar	Sach- und Personalkosten für die Schwangerschaftsberatung	-	400,00 €
Arbeitslosenverband - Schuldnerberatung NWM	Soziale Projekte und Beratungen	-	Höhe nicht benannt

Weitere Anträge liegen nicht vor.

Wegen der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Damshagen konnten bereits seit dem Jahr 2014 keine finanziellen Zuschüsse mehr gewährt werden. Alternativ wurde eine gebührenfreie Raumnutzung angeboten. Bei finanziellen oder anderen Zuschüssen an Vereinen und Verbänden handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinden.

In der Haushaltsplanung 2022 wurden für die Unterstützung von Vereinen und Verbänden keine Mittel eingeplant. Die Verwaltung schlägt vor, alle vorliegenden und eingehenden Anträge abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, alle vorliegenden und noch eingehenden Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022 aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Damshagen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	01 Antrag Zuschuss Verein pro familia 2022 öffentlich
2	02 Antrag Arbeitslosenverband MV 2022 öffentlich

pro familia Schwangerschaftsberatungsstelle
Juri-Gagarin-Ring 55 23966 Wismar

Amt Klützer Winkel
Amtsvorsteher
Herr van Leeuwen
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

wismar@profamilia.de

Tel 03841 – 79 63 223

Öffnungszeiten

Montag 08-12 Uhr
Dienstag 08-12 Uhr / 13-16 Uhr
Donnerstag 08-12 Uhr / 13-18 Uhr

Wismar, 19.05.2020

Antrag auf Zuwendungen für Sach- und Personalkosten 2021/2022

Sehr geehrter Herr van Leeuwen,

getreu des Mottos „meine Liebe, meine Sexualität, mein Leben“ werden wir auch in den kommenden Jahren weiterhin den Bedarf und die Nachfrage der Bürger*innen zur Schwangerschaftsberatung decken.

Mit Ihrer finanziellen Unterstützung können wir dies realisieren.

Im Jahr 2019 wurden bereits 417 Beratungen durchgeführt, u.a. nahmen einzelne Ratsuchende und Paare Beratungen zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft, Entbindung, Mutterschutz, Elternzeit, Partnerschaft sowie im Konflikt bei ungewollter Schwangerschaft in Anspruch.

Wie Sie bereits wissen, hat sich die Förderrichtlinie für die Schwangerschaftsberatungsstellen ab 2017 geändert, weshalb wir neben den Zuschüssen zu den Personalkosten auch Zuschüsse für unsere Sachkosten bei den Kommunen beantragen müssen.

In einigen Landkreisen wurde der Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 beschlossen. Falls dies auch für Ihren Haushalt zutrifft, informieren wir Sie bereits auch über die Zahlen für 2022.

Auf o.g. Grundlage beantragen wir für das Haushaltsjahr **2021**

- | | |
|---|----------|
| 1) einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von | 250,00 € |
| 2) einen Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von | 150,00 € |

Auf o.g. Grundlage beantragen wir für das Haushaltsjahr **2022**

- | | |
|---|----------|
| 1) einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von | 250,00 € |
| 2) einen Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von | 150,00 € |

Gegebenenfalls werden die Zahlen für 2022 im kommenden Jahr noch einmal aktualisiert.

Anbei möchten wir Ihnen unsere Bankverbindung mitteilen:

pro familia Wismar
IBAN DE89200300000016515389
BIC HYVEDEMM300
Bank HypoVereinsbank Rostock

Bei Fördermöglichkeit bitten wir Sie, diese auf das oben genannte Konto anzuweisen.

Bei Rückfragen zur Kostenberechnung und Abrechnung wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, Herrn Collin in Rostock (Tel.: 0381 / 77 88 92 90)

Ansonsten stehe ich Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung!

Bitte senden Sie die **Erklärung der Kommune (Anlage)** bis zum **31. August 2020** zurück, da dies Grundlage zur Beantragung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ist und jeder Antrag Bestandteil der Gesamtfinanzierung der Schwangerschaftsberatungsstelle Wismar darstellt, sind wir auf jede schriftliche Antwort angewiesen (auch Ablehnung).

Mit freundlichen Grüßen



Schwangerschaftsberatungsstelle
Juri-Gagarin-Ring 55 · 23966 Wismar
Tel. 03841-7963223 · Fax 03841-7963225
wismar@profamilia.de



Leonie Charlotte Wendt
Leiterin der Beratungsstelle

Anlagen

- zwei Erklärungen der Kommunen über die geplante Mitfinanzierung
- Gesamtfinanzierungsplan lt. Bescheid
- Sachbericht 2019

Schwangerschaftsberatungsstelle

Wismar

2021

Gesamtfinanzierungsplan lt. Bescheid

Gesamtfinanzierungsbedarf			Finanzierung durch	
			Lagus	Drittmittel (LKStädte Ämter usw)+ Eigenm
davon		<i>max Förderg</i>		
EK Personalkosten	12.477,23 €	12.028,21 €	10.825,39 €	1.651,84 €
BR Personalkosten	34.823,31 €	34.823,31 €	31.340,98 €	3.482,33 €
Sachkosten	9.207,56 €	7.800,00 €	7.020,00 €	2.187,56 €
	<u>56.508,10 €</u>	<u>54.651,52 €</u>	<u>49.186,37 €</u>	<u>7.321,73 €</u>
GS Anteil	2.050,00 €			2.050,00 €
Gesamtfinanzierungsbedarf	58.558,10 €			9.371,73 €

Rostock ,29.04.2020

Köster

Zur Planung 2022

Tarifänderung 3 %

2022

Gesamtfinanzierungsplan lt. Bescheid

Gesamtfinanzierungsbedarf			Finanzierung durch	
			Lagus	Drittmittel (LKStädte Ämter usw)+ Eigenm
EK Personalkosten	12.851,55 €	12.028,21 €	10.825,39 €	2.026,16 €
BR Personalkosten	35.868,01 €	34.823,31 €	31.340,98 €	4.527,03 €
Sachkosten	9.207,56 €	7.800,00 €	7.020,00 €	2.187,56 €
	<u>57.927,12 €</u>	<u>54.651,52 €</u>	<u>49.186,37 €</u>	<u>8.740,75 €</u>
	2.050,00 €			2.050,00 €
Gesamtfinanzierungsbedarf	59.977,12 €			10.790,75 €

Rostock ,29.04.2020

Köster

Sachbericht 2019

pro familia

Wismar

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Juri-Gagarin-Ring 55

23966 Wismar

Telefon: 03841-7963223

wismar@profamilia.de



*meine Liebe
meine Sexualität
mein Leben.*

Mitarbeiter*innen:

Anne Albrecht

Verwaltungskraft/Erstkontaktfrau

Leonie Charlotte Wendt

Beraterin/Beratungsstellenleiterin

Liebe Leser*innen,

Seit 3 Jahren ist die Beratungsstelle in Wismar zum Thema Schwangerschaft und Familienplanung beratend tätig. Die Beratungsstelle gehört dem Landesverband pro familia Mecklenburg-Vorpommern e.V. an. Wir freuen uns, Ihnen in diesem Sachbericht vom Jahr 2019 berichten zu können.

Der Bedarf an Beratungen zu Schwangerschaft und den verbundenen Themen war dieses Jahr deutlich spürbar. Nach den aufregenden Anfangsjahren 2017 und 2018 kam im Jahr 2019 routinierter Arbeitsalltag und Beständigkeit in der Beratungsstelle auf. Personell gab es in diesem Jahr keine Veränderungen.

Ziel war es, wie auch im Jahr zuvor, weiterhin pro familia in Wismar und im Landkreis Nordwestmecklenburg bekannt zu machen und wir können mit Stolz berichten, dass die Beratungsnachfrage und deren Bekanntheit stetig stieg und wir zufrieden sind.

Die Beratungsstelle bietet psychosoziale Beratung zu Fragen und Anliegen in der Schwangerschaft an z.B. zu den gesetzlichen Ansprüchen (Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Arbeitslosengeld I und II, Unterhalt, Wohngeld, Kindergeld und -zuschlag), zu ungewollter Schwangerschaft (Konfliktberatung) und anderes. Schwangere Frauen können gegebenenfalls einen Antrag auf eine finanzielle Hilfe bei der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ für die Babyerstattung stellen. Ebenfalls wird jeder, der Bedarf hat, zu Familienplanung, Sexualität und Verhütung, beraten. Diese Themen beinhalten auch die Beratung zu einem unerfüllten Kinderwunsch und zu pränatal diagnostischen Fragen und Bedarfen. Zudem bietet die Beratungsstelle sexualpädagogische Veranstaltungen und Projekte z.B. an Schulen an.

Auf Wunsch der Frau oder Ratsuchenden hin kann die Anonymität gewahrt werden. Die Mitarbeiter*innen unterliegen alle der Schweigepflicht, die es ermöglicht, einen sicheren Raum für Beratungen zu schaffen. pro familia berät wertfrei und einfühlsam und geht auf jede*n individuell ein.

Seit dem letzten Jahr haben sich die Öffnungszeiten nicht geändert. Im Folgenden sind die aktuellen Öffnungszeiten aufgezeigt, die seit November 2017 so gelten.

Öffnungszeiten	
Montag	8-12 Uhr
Dienstag	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-18 Uhr

Die Öffnungszeiten ermöglichen den Ratsuchenden zu einer ihnen passenden Uhrzeit ein Beratungsgespräch wahrzunehmen. Die Beratung erfolgt über eine Terminvergabe, die meist über das Telefon stattfindet. Schwangerschaftskonfliktberatungen und Beratungen zu vertraulicher Geburt werden den Frauen schnellstmöglich angeboten und durchgeführt. Zu den angegebenen Öffnungszeiten sind wir telefonisch erreichbar und auch per Mail und Fax besteht die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen. Gerne würden wir unsere Öffnungszeiten erweitern und somit noch besser erreichbar sein, aber die Ein-Frau-Beratungsstelle mit 23 Stunden in der Woche kann leider nicht mehr bieten.

Unsere Beratungsstelle hat ihren Sitz im Juri-Gagarin-Ring, nicht weit entfernt von der Innenstadt in einem Wohngebiet, das gut mit dem Bus zu erreichen ist. Sie befindet sich in einem Gebäudekomplex, in dem unter anderem eine interdisziplinäre Frühförderstelle ansässig ist. Öffentliche Parkplätze befinden sich direkt vor dem Gebäude und ein barrierefreier Zugang zur Beratungsstelle ist möglich.



Weiterbildung/Fortbildung

Um die Qualität der Arbeit der Beraterin zu sichern, bildete sich Frau Wendt zu verschiedenen Themen weiter und aus.

Im Februar und April 2019 absolvierte Frau Wendt die letzten beiden Teile der Fortbildung zu Grundlagen der sexualpädagogischen Arbeit. Seit Anfang 2019 führt Frau Wendt dementsprechend sexualpädagogische Veranstaltungen an Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen durch.

Am 22. Februar besuchte Frau Wendt die vom Landesfrauenrat M-V organisierte Fachtagung „umstandslos – Recht auf reproduktive Selbstbestimmung“, bei der kritisch betrachtet wurde, unter welchen Strukturen, Normen und Geboten der Körper und die Sexualität von Frauen stehen. Spannende Workshops zu Themen wie „Aktuelle Situation in der Geburtshilfe M-V“, „Familiengründung durch Leihmutterchaft?!“, „Spannungsfeld Pränatale Diagnostik“ und „politisch-gesellschaftliche Auswirkungen der §§ 218,219 StGB“, wurden angeboten.

Das Rostocker Psychiatrieforum fand am 02. Mai 2019 in Rostock unter dem Thema „Ich bin für dich da – Wer für mich?“ statt. Frau Wendt besuchte die Veranstaltung, bei der der Schwerpunkt auf psychischen Erkrankungen in den Familien lag. Im Fokus hierbei lagen die Kinder psychisch kranker Eltern. Durch ein fachliches Rollenspiel, Vorträge und Workshops fand Austausch und Weiterbildung statt.

Am 11. Mai nahm Frau Wendt am Fachtag „Verhütungsberatung Lebensnah – an den Menschenrechten orientiert“ teil, der vom pro familia Bundesverband in Offenbach organisiert war. Nachdem aus historischer Perspektive reproduktive Menschenrechte betrachtet wurden, folgte ein Blick in die Zukunft und mögliche Fragen und Handlungsbedarfe in Bezug auf die Verhütungsberatung für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Durch eine Vielfalt an Workshops wurden die verschiedenen Gesichter der Verhütungsberatung beleuchtet, z.B. „Verhütung und Social Media“ oder „Beratung zur Pille danach in Apotheken“.

Am darauffolgenden Tag fand die Bundesdelegiertenversammlung von pro familia in Offenbach statt, an der Frau Wendt ebenfalls teilnahm.

In diesem Jahr fand auch die gemeinsame Veranstaltung des Perinatalzentrums im Klinikum Südstadt Rostock und des Netzwerks vorgeburtliche Diagnostik Rostock statt. Unter dem Titel

„auftragsbezogene Pränataldiagnostik?!“ wurde die Veranstaltung, die Frau Wendt besuchte, am 18. September durchgeführt. Inhalt waren ein aktueller Überblick der Leistungen und deren Perspektiven, die ärztliche Beratung zu Pränataldiagnostik, Auftrag der Ärzte dabei, die Situation der Eltern und präventive Ideen.

Als Premiere fand am 19. September der erste Fachtag „Tans* Inter* in MV“ erstmalig in Mecklenburg-Vorpommern statt. Unter dem Slogan „Unser Geschlecht gehört uns – Gleichstellung aller Geschlechter“ fand ein persönlicher und fachlicher Austausch statt.

Des Weiteren nahm Frau Wendt an der Weiterbildung des pro familia Bundesverbandes „§219 Spezial“ statt, bei der ein intensiver fachlicher Austausch und zukunftsweisende Aspekte zum §219 behandelt wurden. Inhaltlich ging es zum Beispiel um die Positionierung zum §219 und möglichen Folgen einer Abschaffung.

Frau Wendt absolvierte darüber hinaus die Weiterbildung „Psychosoziale Beratung zur Pränataldiagnostik“, die vom Bundesverband pro familia durchgeführt wurde. Bei der 4-tägigen Weiterbildung wurden die Teilnehmenden ausgebildet, die werdenden Frauen/Eltern, in allen Situationen zu vorgeburtlichen Untersuchungen, bei auffälligen Befunden und gegebenenfalls bei späten Schwangerschaftsabbrüchen, gut begleiten zu können.

Supervision

Im Jahr 2019 wurden von der Kolleg*in zwei Einzelsupervisionen in Anspruch genommen. Die Einzelsupervision ließ unter anderem zu, die herausfordernde Situation als alleinige Berater*in in der Beratungsstelle zu reflektieren und zu beleuchten. In der Beratungsarbeit begegnen einem schöne und traurige Schicksale, Gefühle wie Trauer, Wut, Angst, aber auch Freude, Aufregung und Glück. Auch als professionelle Beratungskraft können persönliche Konflikte und Themen mit Situationen aus dem Arbeitsalltag in Berührung kommen. Supervision macht es der Beratungskraft möglich reflektiert mit dem Bewusstsein zur eigenen Person eine wertschätzende Beratung bieten zu können.

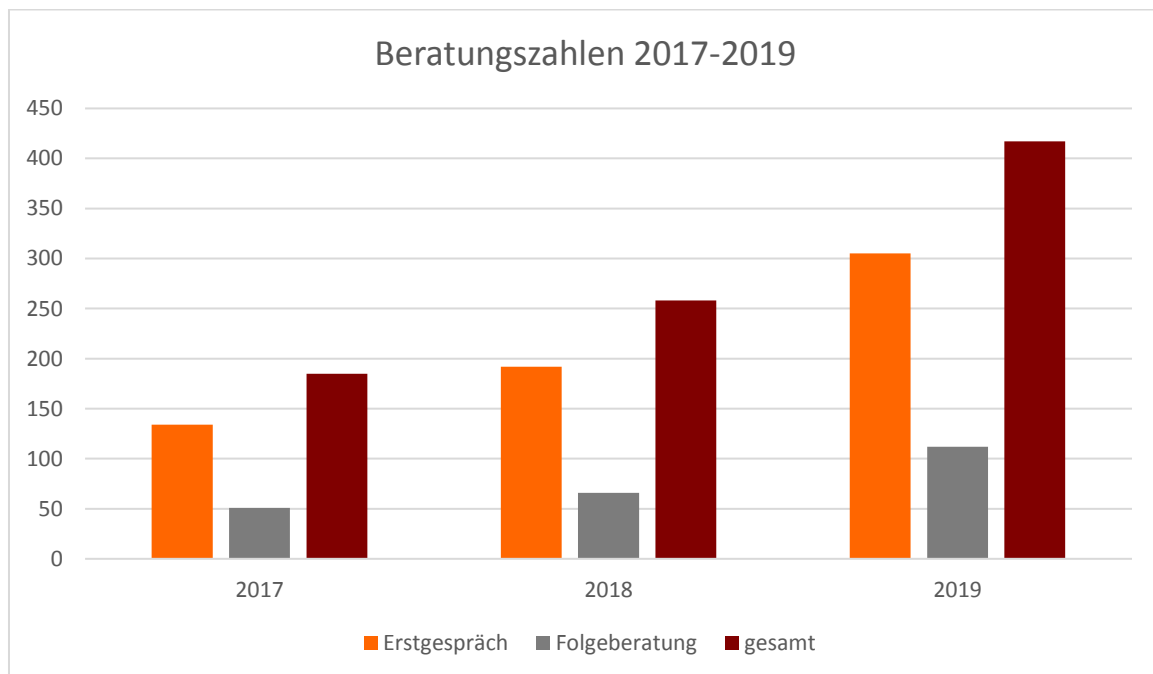
Netzwerkarbeit

Da die Schwangerschaftsberatung so vielfältig ist und mit vielen Themen des sozialen Bereichs Berührungspunkte hat, ist Netzwerkarbeit für eine gelingende und fachlich fundierte Beratung eine Bedingung. Zurzeit ist die Beratungsstelle Wismar in zwei Arbeitskreisen aktiv. Zum einen wird beim Netzwerk „Frauen & Familie in Nordwestmecklenburg“ fachlicher Austausch möglich. In dem Arbeitskreis treffen sich Fachleute aus unter anderem der psychosozialen Beratung, Schuldnerberatung, den gesetzlichen Hilfen und den frühen Hilfen; z.B. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Nordwestmecklenburg, das Frauenhaus in Wismar, der Behindertenverband Grevesmühlen, „Das Boot“, Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration, der Sozialdienst katholischer Frauen und die Beratungsstelle für Betroffenen von häuslicher Gewalt. Frau Wendt nahm in diesem Jahr an zwei Netzwerktreffen dieses Arbeitskreises teil. Zum anderen nimmt unsere Beratungsstelle an den Treffen der Schwangerschaftsberatungsstellen des Landkreises Nordwestmecklenburg teil, bei dem der Austausch mit anderen Trägern über die gemeinsame Arbeit möglich ist. Im Jahr 2019 fanden drei Treffen der Schwangerschaftsberatungsstellen Nordwestmecklenburg statt, bei denen sich z.B. über aktuelle gesetzliche Änderungen oder strukturelle Veränderung ausgetauscht wurde.

Statistik

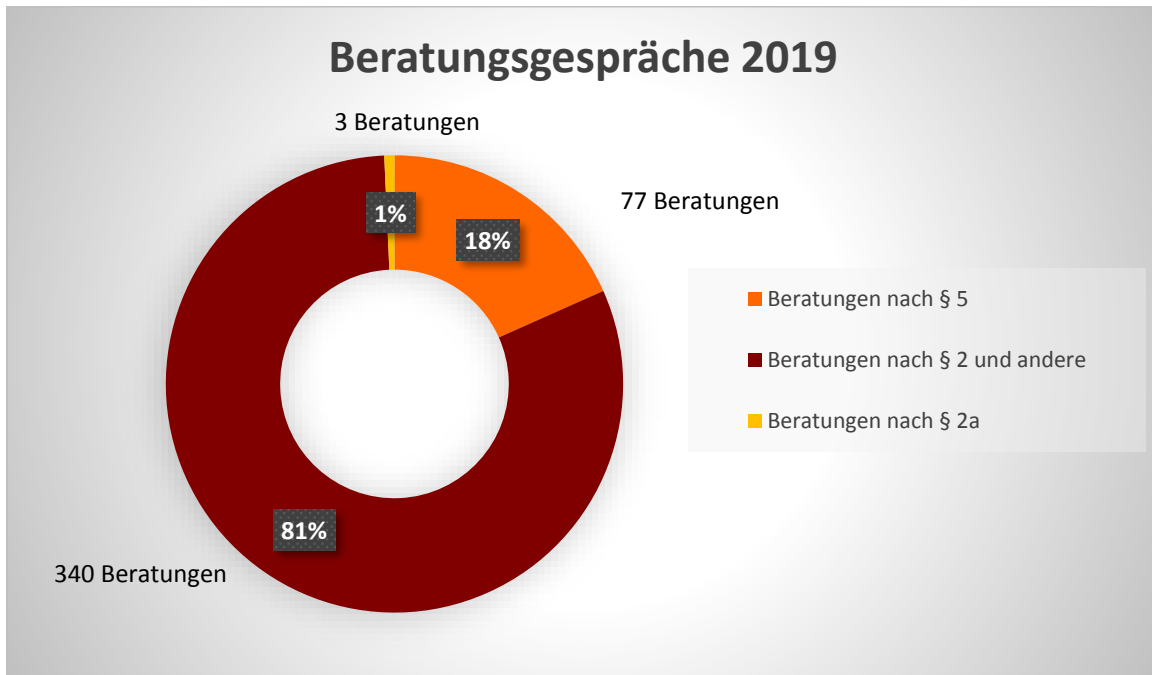
Im Jahr 2019 war die Nachfrage der Ratsuchende nach einer fachlichen Beratung zum Thema Schwangerschaft deutlich spürbar und so wurden insgesamt 417 Beratungen für Ratsuchende durchgeführt. Diese Zahl setzt sich aus 305 Erstgesprächen und 112 Folgeberatungen zusammen. In den Gesprächen wurden 505 Personen im Einzel-, Paar- und Gruppensetting beraten. 342 Personen waren Frauen, von denen wiederum 309 zum Zeitpunkt der Beratung schwanger waren. Im Vergleich zum Vorjahr 2018 sind wir mit den Zahlen für das Jahr 2019 überaus zufrieden.

Im Vergleich zum Vorjahr 2018 ist dies bei der Zahl der gesamten Beratungen eine prozentuale Zunahme von 68,83 %. Für einen anschaulichen Vergleich zu den Beratungszahlen seit Eröffnung der Beratungsstelle dient folgendes Diagramm.

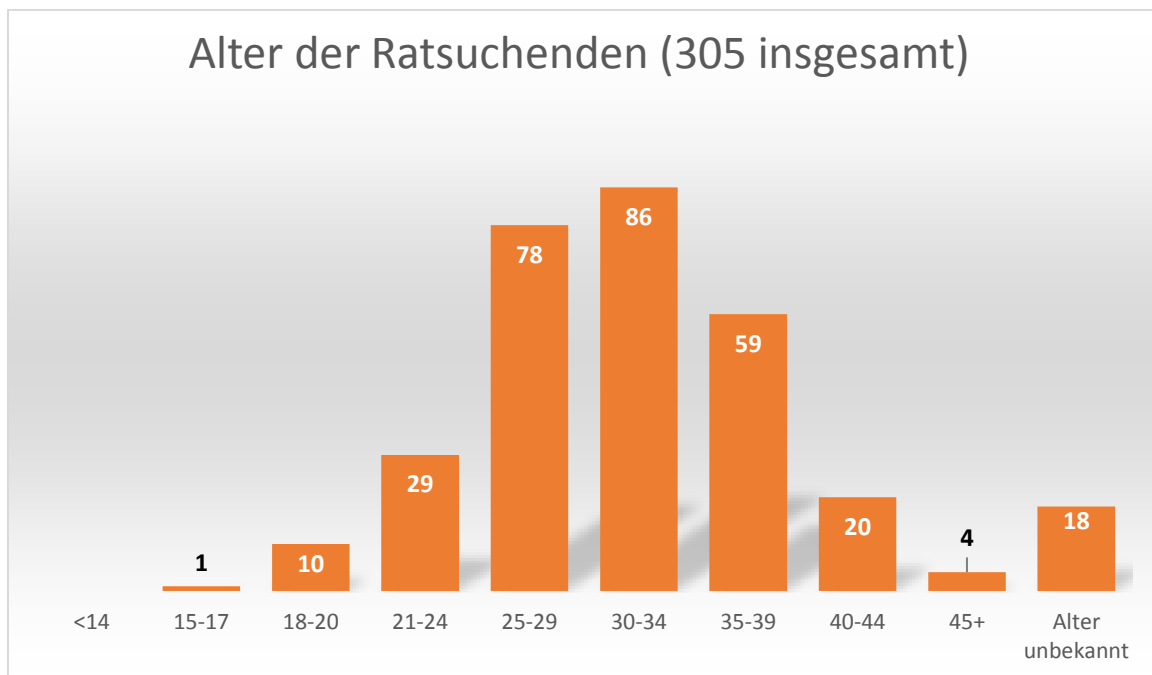


Mit den Beratungszahlen von 2019 sind wir sehr zufrieden und hoffen für die Zukunft weiterhin die Ratsuchenden rund um Schwangerschaft in den Umfang unterstützen zu können.

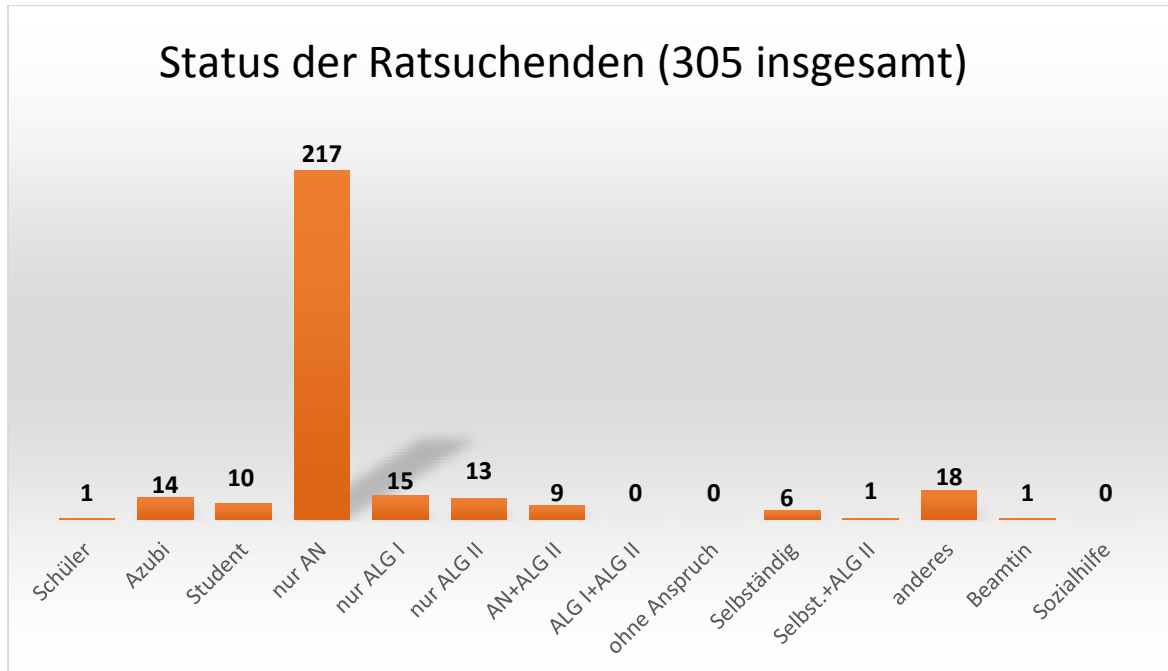
Betrachtet man die Beratungsgespräche nach ihrer Art, stellt es sich folgendermaßen dar:



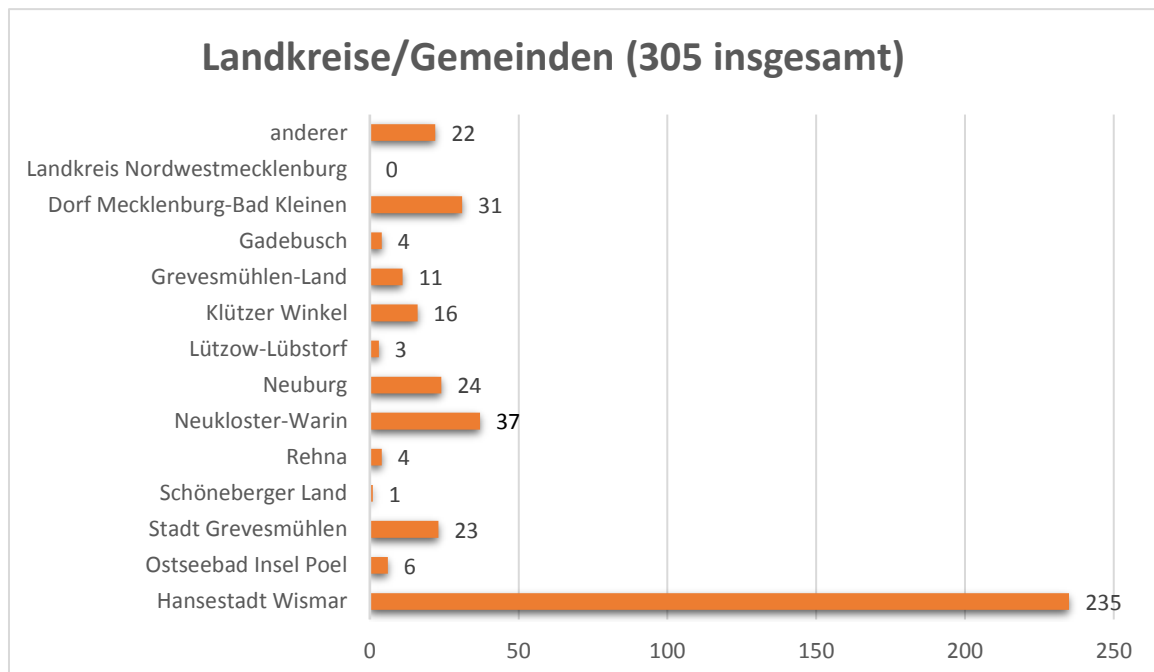
Im letzten Berichtsjahr kamen ratsuchende Frauen allen Alters in die Beratungsstelle. Das Diagramm zeigt anschaulich, dass die meisten Frauen zwischen 25 und 34 Jahre alt waren.



Der deutlich überwiegende Anteil der Ratsuchenden war Arbeitnehmer*in. An zweiter Stelle kamen Frauen und Männer, die arbeitsuchend waren. Unter anderes fallen zum Beispiel Frührentner*innen, Hausfrauen und andere Leistungen des SGB XII.



Die Ratsuchenden, die in unsere Beratungsstelle kamen, leben zum überwiegenden Teil in der Hansestadt Wismar.



Allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2, § 2a und andere

In Jahr 2019 wurden 340 Beratungsgespräche zum Thema Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung geführt. In diesen Gesprächen wurden 407 Frauen und Männer beraten, von denen 232 Frauen schwanger waren. 91 Frauen wurden durch ihre/n Partner*in unterstützt und 21 Frauen kamen mit einer anderen Begleitperson, z.B. einem Familienangehörigen, Freunden und anderen Unterstützungspersonen, in die Beratungsstelle.

Mit dem Erfahren der Schwangerschaft kommen vielfältige Gefühle in den Frauen und den werdenden Eltern auf. Vielleicht geht ein lang unerfüllter Kinderwunsch in Erfüllung oder die Schwangerschaft war nicht geplant und doch ist das Kind willkommen. Vielleicht ist es pure Freude, sind es Glücksgefühle, eine innere Aufregung und Stolz. Es können aber auch viele Fragen aufkommen, neue ungewohnte Gedanken sind vielleicht präsent und auch die Angst vor dem Neuen mit all seinen kleinen und großen Herausforderungen kann ein Begleiter werden. Zum einen können es Fragen zur Schwangerschaft sein; worauf kann oder muss ich achten? Welche vorgeburtlichen Untersuchungen kommen auf mich und das Kind zu? Wo finde ich eine Hebamme, die mich während und nach der Schwangerschaft begleitet und betreut? Wir beraten zu Fragen, wenn es um ein Leben mit Säugling und Kleinkind geht bezüglich Entbindung und Nachbetreuung, Entwicklung von Elternschaft und Familienleben, zur Lebenssituation von Alleinerziehenden bis hin zum Kindschaftsrecht. Zum anderen kommen sozialgesetzliche Fragen auf, die einem den Überblick rauben können. Im Jahr 2019 wurde in den 219 Beratungsgesprächen zu gesetzlichen und sozialen Hilfen beraten. Darunter fällt die Beratung zu gesetzlichen Leistungen und Hilfen bezüglich Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhalt, Wohngeld, ALG I und ALG II. Die äußeren Umstände können die Vorfreude trüben. Oft waren es befristete Arbeitsverträge, drohende oder bestehende Arbeitslosigkeit und andere finanzielle Nöte, die den Frauen und Familien die nötige Sicherheit nahmen.

Wenn Frauen und Familien sich in einer finanziellen Not befinden, bietet die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Unterstützung. In unserer Beratungsstelle bieten wir den schwangeren Frauen die Möglichkeit, eine Beantragung auf finanzielle Unterstützung bei der Stiftung zu stellen. In 45 Beratungsgesprächen wurde in diesem Jahr zum Stiftungsantrag beraten. Aus diesen Gesprächen gingen 36 Stiftungsanträge an die Stiftung. Insgesamt führten diese Anträge zu unterstützenden Stiftungsgeldern von 31.012,46€. Mit dem bewilligten Geldbetrag können die Eltern die Erstausrüstung für das Baby finanzieren. Für die Frauen und Familien ist dies eine wichtige Unterstützung und erleichtert den Start in das Familienleben. Allerdings stieg wie im Jahr zuvor die Zahl der Fälle, in denen die Frauen und Familien das Geld gut gebrauchen hätten können und dieses beantragen wollten; sie jedoch auf Grund des gering übersteigenden Einkommens nicht in die Zielgruppe reinfelen. Besonders Paare, die beide ein geringes bis gerade ausreichendes Einkommen erzielen und ihren täglichen Bedarf decken können, fehlt das Geld für den Aufwand zur Anschaffung der Babyerstausrüstung. So häuften sich die Nachfragen, die auf Grund des übersteigernden Einkommens, nicht mit Stiftungsgeldern gedeckt werden konnten. In 38 Beratungsgesprächen wurde kein Stiftungsantrag gestellt, weil die Frauen und Familien knapp über der Bedarfsgrenze für Stiftungsgelder lagen.

Wenn die Lebenssituation der Frau oder werdenden Eltern finanziell abgesichert war, wurde zu allgemein sozialrechtlichen Fragen beraten, die einen Überblick geben sollten. Unter anderem wurde Unterstützung beim Ausfüllen der Elterngeld-Anträge geleistet und gemeinsam nach einer passenden Variante des Elterngeldbezuges gesucht. Diese Beratungen stiegen im Jahr 2019. In 122 Beratungsgesprächen war der Elterngeldantrag ein Thema. Einige Mütter oder Paare hatten spezielle Fragen auf Grund einer besonderen beruflichen Situation oder anderen besonderen Lebensumständen. In einigen Fällen haben sich die Eltern schon vorab belesen und

brauchten nur in einigen Fragen Unterstützung. Andere kommen in die Beratungsstelle, um erstmal den groben Überblick der Leistungen und Hilfen zu erfragen.

Einige Fragen, mit denen die werdenden Mütter oder Eltern zu uns kommen, sind stets präsent. Das Kopfzerbrechen und Kämpfen um einen passenden Kitaplatz, schon während der Schwangerschaft, ist beispielsweise ein stetiger Begleiter. Auch das Finden einer passenden Hebamme ist in der frühen Schwangerschaft ein zentrales Thema. Dass die Kitakosten ab dem Jahr 2020 übernommen werden, stieß bei den Schwangeren schon im Jahr 2019 auf eine große Erleichterung und sorgte für einen sorgenfreieren Blick in die Zukunft.

In diesem Jahr führten wir 26 psychosoziale Beratungen nach der Schwangerschaft durch. In den meisten Fällen handelte es sich um letzte sozialrechtliche Fragen nach der Entbindung oder eine Überforderung der tendenziell jüngeren Mütter und leichte Wochenbettdepressionen. Oft entsteht Überforderung aus einer Unsicherheit heraus. In einigen Fällen waren es sehr junge Mütter, die Unterstützung und Begleitung brauchten. Ebenfalls fand eine psychosoziale Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch statt, bei der es sich um eine Frau handelte, die ihre Entscheidung bereute, weil sich ihre soziale Situation und Beziehung zum Kindsvater nach dem Eingriff verändert hatte.

Die Frauen und Familien kommen mit ihren vielfältigen Lebenssituationen in die Beratungsstelle und so einzigartig die Personen sind, so umfangreich und speziell sind die Fragen, die aufkommen. Schwangerschaft und Familienplanung sind Themen, die die ganze Lebenswelt der Frau oder der Eltern betrifft. Damit hat die Schwangerschaftsberatung viele Anknüpfungspunkte und ist in viele andere Themen eingebettet. Soziale, rechtliche, psychische, finanzielle und gesellschaftliche Aspekte prallen aufeinander und machen die Beratung herausfordernd und individuell. In die Beratungsstelle kommen Ratsuchende mit schönen Berichten, glücklichen Neuigkeiten, aufregenden Leben, aber auch schweren Schicksalsschlägen und traurigen Umständen; so wie das Leben spielt.

In diesem Jahr wurden drei Beratungen nach § 2a durchgeführt. In diesen Fällen wurden während pränatal diagnostischer Untersuchungen schwere Behinderung und Fehlbildung des Fötus festgestellt. In allen drei Fällen handelte es sich um eine schwerwiegende Chromosomenstörung. Alle Eltern entschieden sich für einen Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation.

Oft ist die Schwangerschaft ein Grund, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen und während der Beratung tauchen andere Bedarfe der Ratsuchenden auf. Die Berater*innen haben dann die Aufgabe an entsprechende Hilfsangebote weiterzuvermitteln und gemeinsam nach passender Unterstützung zu suchen.

Informationsveranstaltung: Infonachmittag zu sozialrechtlichen Leistungen rund um die Schwangerschaft

Die Beratungsstelle pro familia Wismar hat ab Januar 2019 ein neues Projekt beginnen lassen, das den Schwangeren und werdenden Eltern einen umfangreichen Überblick zu gesetzlichen Leistungen, die während und nach der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden können, gibt. Das Projekt gestaltet sich in Form einer Infoveranstaltung, die offen und kostenlos angeboten und jeden ersten Dienstag im Monat von 16-17 Uhr in der Hebammenpraxis Mudder Griebisch, durchgeführt wird.

Da sich viele Fragen besonders zu Beginn der Schwangerschaft ähneln, bietet es sich an für die Schwangeren und werden Eltern eine Informationsveranstaltung durchzuführen, die allgemeine sozialrechtliche Fragen klärt. Da die Infoveranstaltung außerhalb der Beratungsstelle stattfindet,

ist dies aufsuchende Arbeit, da wir zu den Schwangeren kommen. So ist der gewährte Informationszugang noch niedrigschwelliger.

78 Personen kamen insgesamt zu der Informationsveranstaltung, von denen 54 schwanger waren. Auf Grund der Informationsveranstaltung erlangte die Beratungsstelle zusätzlich an Bekanntheit.



pro familia
Wismar

Für werdende Mamas und Papas

Sie haben Fragen zu den Themen Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit oder zu anderen sozialrechtlichen Leistungen rund um die Schwangerschaft?

Dann sind Sie herzlich zu unserem offenen und kostenfreien Infonachmittag eingeladen.

Wann?
ab Januar 2019
jeden ersten Dienstag im Monat
16-17 Uhr.

Wo?
Hebammenpraxis „Mudder Griebisch“
Spiegelberg 45 – 23966 Wismar

Wir freuen uns auf Sie!

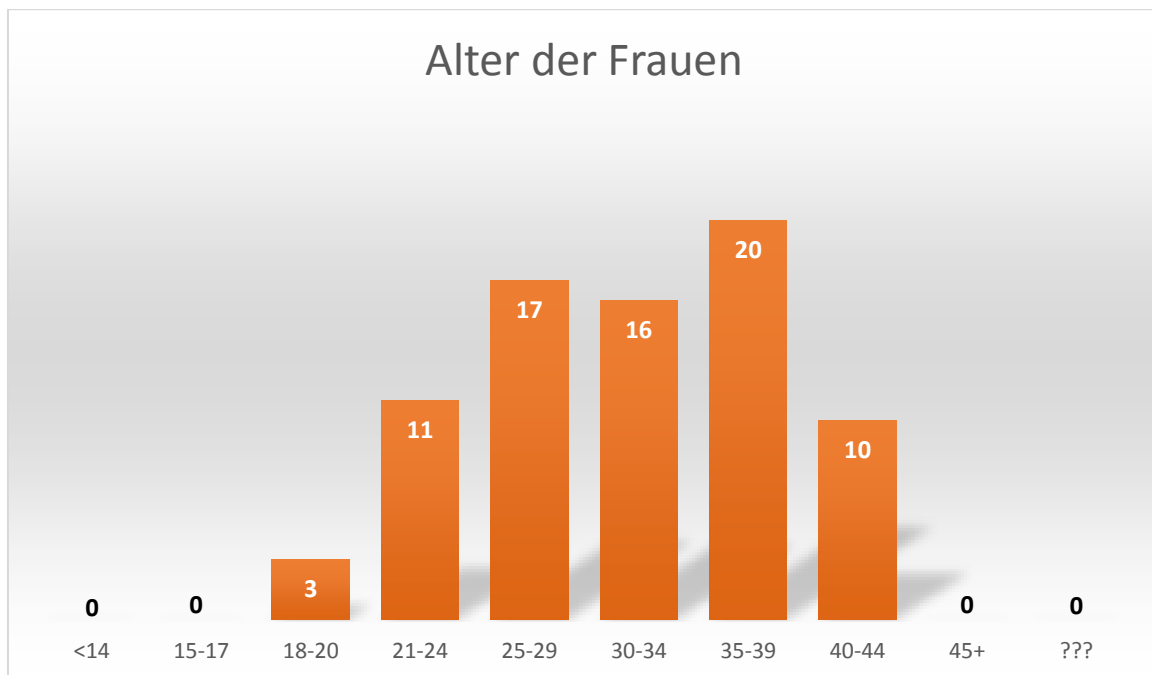
telefonische Anmeldung bei pro familia Wismar unter 03841-7963223

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG

Da unsere Beratungsstelle in Wismar eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle ist, führen wir die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §5 im SchKG durch. Im Jahr 2019 wurden in unserer Beratungsstelle 77 gesetzlich vorgeschriebene Beratungsgespräche zu einer ungewollten Schwangerschaft durchgeführt. In den Gesprächen unterstützen wir die Frauen, ihre persönliche und eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Ziel der Unterstützung ist es, dass die Frau für sich eine selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen das Austragen der Schwangerschaft trifft. Auf Wunsch können die Frauen das Gespräch mit einer Begleitperson wahrnehmen. In den meisten Fällen werden die Frauen von ihren Partnern oder auch von Freunden begleitet. In jedem Gespräch werden der Frau die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Schwangerschaftsabbruchs erklärt, um der Frau einen Überblick zu geben und ihr die Tatsache der Pflichtberatung zu erklären. In der Beratung werden die Frauen je nach Bedarf zu juristischen, medizinischen und sozialen Aspekten informiert. Auch die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch werden beleuchtet und nach Bedarf besprochen. Der ungewollt schwangeren Frau werden die Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs erklärt und ein Gespräch über Verhütung wird angeboten. Hat die Frau ambivalente Gefühle und einen inneren Konflikt, ist es das Ziel mit der Frau zum Beispiel mit Hilfe verschiedener Methoden, Gefühle, Gründe und Gedanken zu be-

leuchten oder zu sortieren. Ist die Frau entschieden, den Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, wird die Kostenübernahme angesprochen. Abschließend wird der Frau das Angebot gemacht, eine Nachberatung in Anspruch nehmen zu können. In diesem Jahr wurde das Angebot der Nachberatung von einer Frau in Anspruch genommen. Die Frauen werden ressourcenorientiert beraten und gemeinsam wird nach der persönlich richtigen Entscheidung gesucht. Die Beratung selbst ist dabei ergebnisoffen. Die Berater*innen der Beratungsstelle besitzen die erforderlichen Qualifikationen, um diese Beratung durchzuführen. Durch Fort- und Weiterbildungen wird das Fachwissen gesichert und erweitert. Durch regelmäßige Supervisionen ist die Selbstreflexion der Berater*innen, die fachliche Haltung und das beachten eigener Ressourcen gesichert.

Die Zahlen der diesjährig durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen in Bezug auf das Alter der ungewollt Schwangeren stellen sich wie folgt dar:



Die Gründe der Frauen für den Schwangerschaftsabbruch waren vielfältig. Als am häufigsten angeführter Grund war, dass die Schwangerschaft auf Grund von Angst vor Überforderung und einer zu hohen Belastung in der Zukunft nicht gewollt war. Für die Hälfte der Frauen war die Familienplanung abgeschlossen, weshalb kein weiteres Kind in Frage kam und 32 Frauen gaben an, dass zurzeit kein Kinderwunsch bestehe und sie sich aktuell kein Leben mit einem (weiteren) Kind wollten.

Grafisch lassen sich die Gründe der Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch wie folgt darstellen:



Bei den Gründen unter Sonstiges wurden folgende genannt:

- Überforderung mit den bereits vorhandenen Kindern
- Pflegefall in der Familie
- Komplikationen bei vorangegangener Schwangerschaft und Geburt
- Schwangerschaft aus Affäre entstanden
- Depressionen
- Zweisamkeit
- „alleinerziehend mit Mann“
- Trennung, Schcheidung
- ungeplante Schwangerschaft
- Wunsch des Wiedereinstiegs in einen/den Beruf
- gewalttätiger/krimineller Erzeuger
- Trennungsgedanken
- Psychische Situation Partner (Suchterkrankung)
- Austragen der Schwangerschaft als hohes gesundheitliches Risiko für Schwangere

In einer Schwangerschaftskonfliktberatung kam die Möglichkeit einer Reduktion von Zwillingen für die Schwangere in Betracht; Gründe waren unter anderem Überforderung und Ängste.

„Babybedenkzeit“

Im Jahr 2019 wurde wieder das „Babybedenkzeit“-Projekt angefragt. Von der pro familia Beratungsstelle Wismar wurden zwei Projekte an der Ostseeschule in Wismar in zwei 9. Klassen durchgeführt. Diese beiden Projekte fanden über ein verlängertes Wochenende von Freitag bis Montag statt. 36 Schüler*innen nahmen an der Einführungsveranstaltung teil. An dem Projekt nahmen 3 und 5 Schüler* im Alter von 15 bis 16 Jahren teil. Obwohl das Projekt besonders bei den Mädchen auf Begeisterung und Wissbegierde stieß, nahm ein junger Mann dieses Jahr erfolgreich am Projekt teil. Die Projekte setzten sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Die Einführungsveranstaltung: Thema Schwangerschaft, Verhütung, Alkohol, Drogen und Rauchen in der Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft, Anlegen und Ausprobieren der Schwangerschaftsweste
2. Die „Geburtsstunde“: Informationen zum Projekt (Ablauf, Durchführung, Wissenswertes) und zum Umgang mit dem Babysimulator, damit die Schüler*innen wissen, was auf sie zukommt, Ausgabe der Babysimulatoren, Vergabe Geburtsurkunden
3. Die Abschlussrunde: Erfahrungsaustausch über Herausforderungen und Erlebtes, Auswertung des Umgangs mit dem Babysimulator

Besonders die „Geburtsstunde“ bietet eine tolle Möglichkeit mit den Schüler*innen in einem geschützten Rahmen wichtige Themen in Bezug auf Sexualität und Schwangerschaft zu bearbeiten und mögliche Fragen der Schüler*innen zu klären. Es entsteht ein offener und lockerer Kontakt zu den Schüler*innen und ein Austausch auf Augenhöhe ist möglich. Wenn die Simulatoren verteilt werden ist die Aufregung jedes Mal groß: „Ich habe einen Jungen bekommen!“, „Wie nennst du dein Mädchen?“ Zur „Geburtsstunde“ erhalten die Schüler*innen als frisch gebackene Eltern eine Geburtsurkunde, auf der der Name des Babys festgehalten ist.



Während die Schüler*innen mit den Simulatoren über das Wochenende alleine sind, haben sie rund um die Uhr die Möglichkeit die Beratungskraft zu kontaktieren. In allen vier Projekten haben die Schüler*innen nicht auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, auch wenn sie schlaflose Nächte hatten.

Die Auswertung nach dem Projekt zeigte gute Ergebnisse. Die Versorgungswerte lagen zwischen 84-98 Prozent. Auf Grund der ausgelesenen Daten war zu erkennen, dass die Schüler*innen souverän und verantwortungsvoll mit dem Babysimulator umgegangen sind.

Nach dem Projekt ist es immer spannend von den Erfahrungen der Schüler*innen berichtet zu bekommen. Einige möchten den Babysimulator gar nicht mehr abgeben, andere können ihn nicht schnell genug wieder loswerden. In einem sind sich die Schüler*innen aber immer einig: Das Projekt ist eine Erfahrung wert, man lernt sich selbst ein bisschen besser kennen und bekommt eine Vorstellung vom „Eltern sein“.

Sexualpädagogik

Im Januar 2019 führte Frau Wendt im Rahmen einer Projektwoche von der internationalen ecolea Schule in Schwerin eine sexualpädagogische Einheit zum Thema sexuell übertragbarer Infektionen und Krankheiten durch. Mit drei 8. Klassen wurde zum Thema aufgeklärt, Fragen beantwortet und spannende Quizfragen gelöst.

An der evangelischen inklusiven Schule in Schönberg „Schule an der Maurine“ führte Frau Wendt in einer 5. Klasse eine sexualpädagogische Veranstaltung zum Thema Pubertät, Sexualität und Sprache durch.

Eine weitere sexualpädagogische Veranstaltung wurde in der 3. Klasse der Grundschule am Friedenshof in Wismar durchgeführt, bei der der Schwerpunkt auf Gefühle, Grenzen, Sprache und Bezeichnungen der Geschlechtsorgane lag.

Im April 2019 nahm die pro familia Wismar Beratungsstelle an den Jugendfilmtagen in Wismar in Form eines interaktiven Infostandes teil, bei dem sich die Schüler*innen zum Thema Verhütung, Sexualität, Partnerschaft und Sex Fragen stellen und sich informieren konnten. Darüber hinaus konnten sie den „Kondomführerschein“ durch korrektes Aufziehen des Kondoms, erhalten.



Darüber hinaus hat die Beratungsstelle dieses Jahr tatkräftig den pro familia Infostand auf der Jobfactory in Rostock unterstützt. Am 6. Und 7. September wurden über 500 Schüler*innen, Interessierte, Eltern, Ratsuchende rund um das Thema Sexualität und Verhütung informiert.



Im November hielt Frau Wendt im Rahmen der ElternUni Wismar einen fachlichen Vortrag zum Thema „Frühkindliche Sexualität – Zwischen Neugier und Grenzverletzung“. Die ElternUni ist eine Veranstaltungsreihe der Koordinierungsstelle Familiengerechte Hochschule Wismar, die sich aktuellen Themen aus dem Familienalltag widmet. Bei der Vorlesung waren 45 Interessierte und Eltern, um mehr über das spannende Thema zu erfahren.



Ausblick 2020

Da die Beratungsstelle nun seit drei Jahren besteht, stellen wir mit Freude fest, dass Schwangere und Ratsuchende häufig wieder den Weg zu uns finden, wenn sie z.B. erneut schwanger sind oder ein anderes Anliegen haben. Für uns ist dies die Bestätigung, dass unser Ziel, den Menschen in allen Lebenssituationen eine Anlaufstelle zu bieten, sich realisiert.

Im Jahr 2020 ist es das Ziel, die Beratungsstelle weiterhin bekannt werden zu lassen. Es ist von großer Bedeutung, dass die Beratungsstelle an örtlich bestehende Netzwerke angliedert bleibt.

Die „Ein-Frau-Beratungsstelle“ ist und bleibt eine Herausforderung. Es verlangt große Bemühungen trotz Urlaubs- und Krankentage der einen Berater*in den Bedarf der Ratsuchenden sicher zu decken. Da nur diese eine Berater*in vorhanden ist, steht und fällt die Beratungsarbeit mit dieser Person. Besonders weil der Austausch in einem multiprofessionellen Team nicht möglich ist, gilt es einen guten Kontakt zu Kolleginnen in den anderen Beratungsstellen von pro familia zu halten und sich mit anderen Fachleuten im Landkreis Nordwestmecklenburg zu vernetzen und auszutauschen. Trotzdem ist die Besetzung einer Beratungsstelle durch nur eine Berater*in fachlich nicht vertretbar. Hinzu kommt, dass die Finanzierung auf Grund der geringen Stundenzahl schwer umzusetzen ist.

Zu Beginn des Jahres 2020 kamen nahtlos die Anfragen nach einer Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung. Wir hoffen und denken, dass die Nachfragen zu allen Arten der Schwangerschaftsberatung im Jahr 2020 auf dem aktuellen Level bleiben.

Ab Januar 2020 findet fortlaufend der Informationsnachmittag zu den sozialrechtlichen Leistungen rund um die Schwangerschaft in der Hebammenpraxis „Mudder Griebisch“ statt. Ziel ist weiterhin neben dem niedrighschwelligem Zugang zu uns, in Wismar noch mehr Gesicht zu zeigen.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit mit der Hebammenpraxis „Mudder Griebisch“.

Ohne die finanzielle Unterstützung von Gemeinden und Institutionen hätte die Beratungsstelle nicht so erfolgreich im Landkreis Fuß fassen und bestehen können. Ein großer Dank gilt daher dem Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das den Großteil unsere Arbeit fördert, sowie der Stadt Wismar, die uns immer mit gutem Rat unterstützt. Ebenfalls bedanken wir uns bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg für die Unterstützung. Auch bei der Gemeinde Ostseebad Poel und Neukloster-Warin bedanken wir uns herzlich für die Unterstützung. Ohne Ihrer aller Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich! Wir freuen uns daher, wenn Sie uns auch weiterhin zur Seite stehen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

 **pro familia**

Schwangerschaftsberatungsstelle

Juri-Gagarin-Ring 55 · 23966 Wismar

Tel. 03841-7963223 · Fax 03841-7963225

wismar@profamilia.de



Leonie Charlotte Wendt

pro familia Wismar



Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz



03 88 25 / 393 19
(Anlagen folgen per Post)

03. Februar 2022
Es schreibt Ihnen:
Herr Wecke
Unser Aktenzeichen:
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Mevius,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an dieser Stelle gern noch einmal für die letztjährige Zuwendung.

Auch in diesem Jahr kommen wir mit der Bitte auf Sie zu, unsere Beratungsstelle zu unterstützen und stellen bei Ihnen und Ihrer amtsangehörigen Stadt und den amtsangehörigen Gemeinden einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2022.

Wir bitten Sie unseren Antrag an die zuständige Stadt und den Gemeinden weiterzuleiten. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle, der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Mit Inkrafttreten des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg“ (beschlossen am 14.06.2021) müssen die Träger der Schuldnerberatungsstellen angemessene Eigenmittel einsetzen.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg betragen diese **mindestens 5%** der Gesamtkosten. Die Gesamtkosten unserer Beratungsstelle betragen in diesem Jahr 201.937,80 EUR. Der Eigenanteil beträgt damit mindestens 10.096,89 EUR.

Der Sozialausschuss des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in der Sitzung vom 29.05.2013 deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen wird. Zusätzliche Unterstützung ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einzuholen.

Daher beantragen wir bei Ihrer amtsangehörigen Stadt und Ihren amtsangehörigen Gemeinden eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.

Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldner und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, den hier ansässigen Vermietungsgesellschaften bzw. privaten Vermietern bzw. Netzbetreibern und Energieunternehmen, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperren vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Wir haben im Zeitraum seit 2012 insgesamt 4.320 Ratsuchende beraten und 1.505 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg und 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen.

Eine Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat**“ (ebenda, Seite 4). Sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – kann bei einer anderen Berechnungsmethode ausgegangen werden. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 4). Die komplette Studie finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg.

Nach unseren Erfahrungen wird bereits durch die Erstberatung des Schuldners ein Impuls gesetzt, der oft einen Veränderungsprozess einleitet. Der Schuldner wird durch den weiterführenden Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Umfeld des Schuldners, da sich die Veränderungen positiv auf seine Psyche, seine Motivation und schließlich auf seine Familie auswirken.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
BIC: GENO DE F1 GUE
bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck „Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils der SIB Nordwestmecklenburg“ an.

Ergänzend erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, die Jahresstatistik 2021 sowie die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg“. Den Jahresbericht für das vergangene Jahr reichen wir Ihnen auf Anforderung gerne nach.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

- Anlage 1 – Kurzporträt ALV
- Anlage 2 – Kurzporträt SIB
- Anlage 3 – Leitbild ALV
- Anlage 4 – Leitbild SIB
- Anlage 5 – Landesstatistik SIB 2021
- Anlage 6 – Förderrichtlinie SGB XII

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbrauchersolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Haus der Begegnung Schwerin e.V.

Kontakt

Vorsitzender: Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin: Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
 - Begleitung bis zur Insolvenz
 - Beratung während der Insolvenzphase
 - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
 - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- Typische Aussagen von Klienten:
 - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
 - „endlich kann ich wieder schlafen“
 - „ich fühle mich unterstützt“
 - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- Nutzen:
 - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
 - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**; denn Schulden machen krank
 - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
 - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
 - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldner an sie zurückfließen
 - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postanschrift: Landesvorsitzender
 Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin



Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	j_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.
	10077			

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.



Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2021 - 31.12.2021

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl:	13058034
Träger der Einrichtung:	Arbeitslosenverband d Deutschland
Name der Beratungsstelle:	
PLZ/Ort:	23936 Grevesmühlen
Straße:	Wismarsche Straße 5
Tel:	03881 - 716304
Fax:	03881 - 71 98 051
E-Mail:	t.wecke@schuldner beratung-nwm.de
Beratungsstelle anerkannt:	True
1. Personal der Beratungsstelle:	
Anzahl der Berater/Innen:	2,85
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	114,00
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	0,71
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	28,40
2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen	
2.1 Aktenkundige Fälle	
Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraums:	211
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum:	124
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum:	108
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums:	227
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	0
2.2 Kurzberatungen	
Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	347
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	2
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	0
2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin	
Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn:	0,28
3. Neue Fälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)	
3.1 Art und Umfang der Schulden	
Schulden gesamt (Summe):	4.107.670,21
darunter Mietschulden (Anzahl):	42
darunter Mietschulden (Summe):	117.448,76
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	104
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	142.162,11
darunter Bankschulden (Anzahl):	180
darunter Bankschulden (Summe):	2.026.856,75
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Anzahl):	66
von den Bankschulden Dispo u. ä. (Summe):	138.607,26
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	21
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	14.117,09
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	136



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	279.299,85
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.853
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	4
Alter 22 - 27:	14
Alter 28 - 45:	56
Alter 46 - 64:	42
Alter ab 65:	8
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	87
in Ausbildung:	4
ohne Berufsausbildung:	33
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	43
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	38
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	52
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	7
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	29
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	33
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	6
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	20
715 - 920:	16
921 - 1280:	37
1281 - 1535:	17
1536 - 2045:	18
mehr als 2045:	16
Einkommen pfändbar:	35
Einkommen unpfändbar:	89
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	11
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	45
30% - 35%:	24
36% - 40%:	8
41% - 45%:	16
über 45%:	31
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	19
200 € - 331 €:	20
332 € - 450 €:	21
451 € - 650 €:	28
über 650 €:	36
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	33
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	31
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	35
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	13
Gescheiterte Selbständigkeit:	22
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	3
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	5
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	1
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	11
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	4
Einkommensarmut:	30



Ausbleibende	1
Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	
Konsumverhalten:	18
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	13
Sonstiges:	16
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	2
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	54
Empfänger von Arbeitslosengeld:	9
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	28
Empfänger von Renten jeglicher Art:	16
Sozialhilfeempfänger:	1
Lehrlinge/Studenten:	5
Sonstiges:	9
4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	108
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	12
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	3
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	53
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	10
davon wegen sonstiger Gründe:	30
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	50
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	4
Schuldensumme:	72.080,76
angebotene Regulierungssumme:	15.159,31
Anzahl der Forderungen:	19
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	49
Schuldensumme:	1.857.011,12
angebotene Regulierungssumme:	85.594,60
Anzahl der Forderungen:	813
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	4
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	51
Schuldensumme:	1.915.216,87
angebotene Regulierungssumme:	53.190,24
Anzahl der Forderungen:	782
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wie viele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	2
Wie viele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	0
Schuldensumme:	61.088,39
angebotene Regulierungssumme:	11.827,64
Anzahl der Forderungen:	14
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich
"Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des
Landkreises Nordwestmecklenburg"**

**(beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises
Nordwestmecklenburg
am 14.06.2021)**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch in der jeweils gültigen Fassung (SGB XII). ²Dies umfasst insbesondere Angebote auf dem Gebiet der niedrighschwelligen Beratung und Betreuung. ³Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und soweit zutreffend, der Regelungen des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Soweit auch Landesfördermittel durch den Landkreis ausgezahlt werden, sind die Regelungen der Zuweisungsvereinbarungen des Landes inklusive ihrer Anlagen ebenfalls zu beachten. ⁵Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) ¹Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatz 1 können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

²Einzelne Selbsthilfegruppen werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) gefördert. ³Dies gilt nicht für Selbsthilfegruppen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung erhalten haben.

(3) ¹Projekte im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

- Beratungsstellen im Sinne des WoftG M-V,
- die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und -vereine,
- Angebote aktiver Lebenshilfe für behinderte und/oder sozialbenachteiligte Menschen,
- Begegnungs- und Beratungsstellen für Senioren,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Beratungsstellen für Familien, Schwangere und Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie deren Angehörigen,
- weitere Projekte für bedürftige Menschen im Sinne des SGB XII.

²Der Projektbeginn soll in der Regel am 01.01. eines Jahres erfolgen. ³Ein abweichender Projektbeginn ist zulässig, soweit andere Fördermittelgeber einen abweichenden Finanzierungszeitraum festlegen. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend zu beachten.

(4) ¹Die Förderung erfolgt auf Antragstellung beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales und nach Beteiligung der zuständigen Gremien. ²Eine Förderung für einen vergangenen oder laufenden Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf eine zukünftige Förderung. ³Vielmehr ist auf eine bedarfsorientierte Beratungsstruktur und die vorhandenen Haushaltsmittel abzustellen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässig ist, das Projekt im Kreisgebiet durchgeführt wird oder nachweislich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. ²Dies ist bei Antragstellung konkret nachzuweisen.

(2) ¹Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und auch keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten kann. ²In diesem Zusammenhang sollen überwiegend Projekte gefördert werden, welche durch Dritte (beispielsweise durch Förderprojekte des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden.

(3) Eine Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers voraus.

(4) ¹Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. ²Dazu ist ein verbindlicher Finanzierungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 einzureichen. ³Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines bei Dritten eingereichten Finanzierungsplanes ausreichend, soweit dieser die in Anlage 1 benötigten Angaben enthält.

§ 3

Art, Dauer, Höhe und Umfang der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(2) ¹Die Förderdauer kann bis zu drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, betragen. ²Für die mehrjährigen Förderungsperioden erfolgt seitens des Landkreises ein Förderaufruf unter Benennung einer Frist zur Antragstellung. ³Die Finanzierung muss für die gesamte beantragte Dauer sichergestellt sein. ⁴Bei mehrjähriger Förderung und Abhängigkeit von anderen Fördermittelgebern ist ein entsprechender Nachweis über die Kofinanzierung beizubringen.

(3) ¹Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und angemessen sind. ²Die Bemessungsgrundlage bilden dabei diejenigen Aufwendungen, welche nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sind. ³Verwaltungskosten sind projektbezogen und detailliert darzustellen. ⁴Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

(4) ¹Gefördert werden, unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3, Personal- und Sachausgaben, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben). ²Dazu zählen insbesondere:

1. im Rahmen der Personalausgaben:

- a. für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b. für frei- und nebenberuflich Beschäftigte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte,
- c. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beschäftigte

2. im Rahmen der Sachausgaben:

- a. tatsächlich anfallende oder angemessene kalkulatorische Mietkosten der projektbezogenen Nutzung; sofern kalkulatorische Kosten geltend gemacht werden sollen, muss die Kalkulationsgrundlage mit Antragstellung dargelegt werden,
- b. die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten unter Maßgabe der projektbezogenen Nutzung,
- c. Ausstattungs- und Ersatzbeschaffungskosten,
- d. Leasingkosten,
- e. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Büroausgaben),
- f. Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung oder der tatsächlich angefallenen Kosten,
- g. Kosten für notwendige und fachliche Fortbildungen sowie Kosten für eine erforderliche Supervision,
- h. sonstige projektbezogene Sachausgaben, die unabweisbar sind (beispielsweise notwendige Mitglieds- oder Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Steuerberater, Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Fachliteratur, o. ä.)

³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

1. Investitionskosten, welche zu einer Verbesserung des Gebäudes führen,
2. Abschreibungen auf Inventar, soweit bereits eine Finanzierung seitens des Landkreises oder Dritter erfolgte,
3. Finanzierungskosten (Schuldzinsen),
4. Kautionen,
5. Ausgaben für die Vereinsarbeit,
6. Blumen, Präsente, Feiern ohne Projektbezug.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. ²Die Anträge sollen mindestens sechs Monate vor Projektbeginn, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres für eine Förderung beginnend im Folgejahr eingereicht werden. ³Bei einer Antragstellung nach einem erfolgten Förderaufruf des Landkreises, richten sich die Fristen nach den Angaben im Förderaufruf. ⁴Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung des Projektes, einen Finanzierungsplan (siehe dazu § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3) und, soweit vorhanden, Nachweise für Verbindlichkeiten (beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Versicherungspolizen oder ähnliches) enthalten. ⁵Sind diese Nachweise bereits in einem vorherigen Projekt erbracht worden und haben sich nicht verändert, kann auf die erneute Einreichung verzichtet werden. ⁶Bei hauptamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sind Personalausgabebögen gemäß Anlage 2 einzureichen.

(2) ¹Die Verwaltung arbeitet anhand der eingereichten Anträge einen Vergabevorschlag aus. ²Dieser ist den zuständigen Gremien vorzulegen. ³Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit. ⁴Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) ¹Werden die Fördermittel für ein Projekt freigegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. ²Der Bescheid regelt die Art, Dauer, Höhe und den Umfang der Zuwendungen sowie den Zweck der Förderung und kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. ³Können keine Fördermittel für ein Projekt freigegeben werden, wird der Antragsteller darüber informiert.

(4) ¹Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. ²Diese Frist kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes schriftlich, mittels als Anlage 3 beigefügtem Vordruck, verzichtet wird. ³Dieser wird dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich beigefügt.

(5) ¹Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt quartalsweise nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. ²Zur Verfahrensvereinfachung können, abweichend von Satz 1, Fördermittel bis zu 1.000,00 EUR jährlich in einer Summe abgerufen werden. ³Zur Anforderung der Fördermittel ist der in Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen. ⁴Dieser wird dem Bewilligungsbescheid ebenfalls

beigefügt.

(6) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Landkreis nachzuweisen. ²Dazu ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen. ³Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, einen kurzen Sachbericht und gegebenenfalls einen statistischen Nachweis der geführten Beratungen. ⁴Für den zahlenmäßigen und den statistischen Bericht ist die Anlage 5 zu nutzen. ⁵Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Förderjahr zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein zahlenmäßiger Zwischenbericht nach Vorgabe der Anlage 6 zu erstellen. ⁶Dieser enthält Angaben über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls eine statistische Erhebung zu den geführten Beratungen. ⁷Die Belege sind nur nach Aufforderung durch den Landkreis dem Verwendungsnachweis beizufügen und insgesamt zehn Jahre nach Beendigung der bewilligten Projektlaufzeit aufzubewahren.

(7) Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wird der Zuwendungsempfänger über das Prüfergebnis informiert.

§ 5

Widerruf, Rücknahme und Erstattung

(1) Der Widerruf und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie die Erstattungsansprüche des Zuwendungsgebers richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungen sind insbesondere, ganz oder teilweise, zu erstatten, wenn

- a. bekannt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den festgelegten Förderzweck genutzt wurde,
- c. die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes den gewährten Festbetrag unterschreiten,
- d. die Liquidität des Zuwendungsempfängers nachweisbar gefährdet ist,
- e. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt oder eingehalten wurden und/oder
- f. der Mitteilungspflicht nach § 6 nicht nachgekommen wurde.

§ 6

Mitwirkungspflichten

¹Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich über Änderungen am Projekt und dessen Finanzierungsplan unterrichten. ²Dies gilt insbesondere, wenn

- a. Mehr- oder Minderausgaben eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- b. Mehr- oder Mindereinnahmen eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- c. die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes verbraucht werden kann,
- d. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet worden ist,
- e. der Verwendungszweck weggefallen ist oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände eintreten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreisausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft. ²Gleichzeit tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen des Landkreises Nordwestmecklenburg" außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Personalausgabebogen
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4 - Mittelanforderung
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis – zahlenmäßiger und statistischer Bericht
- Anlage 6 - Zwischenbericht – zahlenmäßiger und statistischer Bericht